

Sehr geehrter Herr Oliveira,

auf Empfehlung von Frau Dagmar Enke vom Hauptzollamt wende ich mich mit unserem Anliegen an Sie.

Frau Enke hatte im Mai unsere beigefügte Anfrage zum Umgang mit der sogenannten virtuellen Verflüssigung erhalten.

Die Erdgas Südwest, eine Beteiligung der EnBW, hat vor dem Hintergrund der wachsenden Nachfrage nach LNG im Straßenverkehr vor einigen Jahren die Investitionsentscheidung getroffen,

eine Verflüssigungsanlage für Biomethan zu errichten und damit einen Beitrag zur Versorgung des deutschen Straßenverkehrs mit BioLNG zu leisten.

Die Anlage wurde Anfang 2025 in Betrieb genommen.

Zwischenzeitlich bieten zahlreiche europäische LNG-Terminals die sogenannte virtuelle Verflüssigung an, die derzeit im Rahmen des freiwilligen Zertifizierungssystems ISCC zertifiziert wird.

Nach unserem Kenntnisstand sind inzwischen rund 40 LNG-Terminals entsprechend zertifiziert und bedienen einen erheblichen Teil des europäischen BioLNG-Marktes.

Aus unserem fachlichen Verständnis entspricht diese Praxis nicht den EU-Anforderungen an Massenbilanzierung und Treibhausgasbilanzierung.

Mit der Novelle der THG-Quote wurde zudem **§ 37b Absatz 6 BImSchG** um eine aus unserer Sicht zentrale Klarstellung ergänzt:

„(6) Biomethan ist abweichend von Absatz 1 nur dann Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht.

Für die Anrechnung auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 gilt aus dem Leitungsnetz entnommenes Erdgas als Biomethan, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent

1. der Menge von an anderer Stelle im Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union nach § 1a Satz 1 Nummer 4 des Energiesteuergesetzes in 89m das Erdgasnetz eingespeistem Biomethan entspricht oder

2. der Menge von an anderer Stelle in einem Drittstaat in das Erdgasnetz eingespeistem Biomethan entspricht, wenn

a) das Erdgasnetz des Drittstaates physisch mit dem Gasverbundnetz der Europäischen Union verbunden ist und

b) alle betreffenden Wirtschaftsteilnehmer Daten über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften und die Treibhausgasemissionen des Biomethans in die Unionsdatenbank nach Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingegeben haben.

Dies gilt auch, soweit Biomethan im Anschluss an eine Entnahme verflüssigt wird.“

Demnach gilt aus dem Leitungsnetz entnommenes Erdgas nur dann als Biomethan, wenn eine entsprechende Menge zuvor physisch in ein Erdgasnetz eingespeist wurde – entweder innerhalb der EU oder, unter klar definierten Bedingungen, in einem physisch angebundenen Drittstaat.

Ergänzend wird festgelegt, dass diese Logik auch gilt, wenn das Biomethan im Anschluss an eine solche Entnahme verflüssigt wird.

Nach unserem Verständnis legt der Gesetzgeber damit ausdrücklich fest, dass für die Anrechnung auf die THG-Quote bei Biomethan neben der Einspeisung in das Gasnetz auch eine **physische Entnahme aus dem Gasnetz erforderlich** ist.

Das reine Vorhandensein von Vorrichtungen zur Regasifizierung ist nicht ausreichend. Rein buchhalterische Übertragungen von Eigenschaften nach dem Book-and-Claim-Prinzip – wie sie bei der sogenannten virtuellen Verflüssigung an LNG-Terminals praktiziert werden – wären damit nicht mehr von der gesetzlichen Grundlage gedeckt.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass wir selbst Betreiber einer von mittlerweile 16 Biomethan-Verflüssigungsanlagen in Deutschland sind und daher unmittelbar von der aktuellen Marktpraxis und dem daraus entstehenden erheblichen wirtschaftlichen Schaden betroffen sind.

Unsere neue und moderne Greentec-Anlage kann derzeit nicht wirtschaftlich betrieben werden und steht still, während fossiles LNG an Terminals im Rahmen der virtuellen Verflüssigung als BioLNG deklariert und in Deutschland vermarktet wird.

Die Dringlichkeit der Situation zeigt sich auch daran, dass sich eine weitere Biomethan-Verflüssigungsanlage in Deutschland bereits im Insolvenzverfahren befindet.

Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen für eine Bestätigung dankbar, dass unsere Auslegung des § 37b Absatz 6 BImSchG zutreffend ist, und bitten zugleich darum, auf eine zeitnahe und einheitliche Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe durch das Hauptzollamt hinzuwirken.

Den Emailverlauf an Frau Enke vom 04.05.2026 bis zum 05.08.2026 sende ich zur Ihrer Information anbei.

Gern stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lobbyregisternummer: R002297